Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LV. Bern, den 2. Nov. 1799. (11. Brumaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Suter ist Hubers Meinung, glaubt aber, die Munizipalität habe nicht das Recht gehabt, Bürger, die schon zum Dienst des Vaterlandes berufen waren, zu einer andern Stelle zu wählen, und dafür will er diese Wahlen cassiren; denn sonst würde Unmoralität und Feigheit gepflanzt werden.

Nüce hingegen stimmt in allem Huber bei, denn was nicht verboten ist, ist erlaubt, und also konnte die Gemeinde Solothurn wählen, wo sie wollte; für die Zukunft aber können wir das Munizipalgesez nach dem Vortheil des Staats abändern, und die erfoderlichen Einschränkungen beifügen.

Anderwerth anerkennt auch diese Wahlen für gültig, und will für die Zukunft hierüber kein weiteres Gesez machen, weil dieses wegen der neuen Militareinrichtung überflüßig ist, denn, da nun jede Gemeinde ein bestimmtes Contingent zu liefern hat, so kann der Staat durch solche angetragne Beschränkungen in der Wahlfähigkeit nichts gewinnen.

Die Frage, ob über diesen Gegenstand ein Gesez gemacht werden soll, wird an die Munizipalitäscommission gewiesen, und die Wahlen der Gemeinde Solothurn für gültig erklärt.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Prämizen.

Auf Kuhns Antrag wird der Gegenstand an die Commission zurükgewiesen, um im allgemeinen behandelt zu werden.

Schlumpf wünscht, daß diese Abgabe abläslich erklärt, und Perighe und Secretan in der Commission ersezt werden; dieser leztere Antrag wird ebenfalls angenommen, und der Commission Legler und Schwab beigeordnet.

Koch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath, an den Senat.

Auf die Bittschrift der Bürger Jos. Wicky und Joh. Bucher, Munizipalbeamte der Gemeinde Marbach, im Entlibuch, welche verschiedene Einfragen über den Sinn des Gesetzes vom 17ten Herbstmonat 1799 machen, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß die Dringlichkeit der durch erwähntes Gesez verordneten Rekrutierung nicht zulasse, dermalen ein allgemeines Gesez mit der gehörigen Vollständigkeit über die nähern Bestimmungen des Loosziehens zu verfassen;

Daß auch ein solch allgemeines Gesez in den Gemeinden, die wirklich ihre Rekruten durch das Loos gewählt haben, ohne daß dabei einige Reclamation oder Mißvergnügen eingetreten ist, sehr leicht nachtheilige Irrungen und die Zernichtung dieser bereits gemachten Auswahlen veranlassen könnte;

Daß endlich auch der Gang der Gesezgebung zu viele Zeit erheische, um die einzelnen zweifelhaften Fälle besonders zu entscheiden.

Aus diesen Beweggründen hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. Die Bittschrift der obgemeldten B. Jos. Wicky und Joh. Bucher wird dem Vollziehungsdirektorium zugewiesen.

2. Das Vollziehungsdirektorium wird hiemit bevollmächtigt, diejenigen Reklamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesez vom 17. Herbstm. 1799. wegen eines Vaterlandsvertheidigers auf die Zahl von hundert Aktivbürgern einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinne und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Escher: Schon als wir das Gesez über

Stellung von Soldaten durch die Urversammlungen machten, erwarthete ich große Schwierigkeiten in seiner Ausführung, und fand dasselbe unzwekmäßig und unvollständig. Hier zeigt sich bereits eine dieser Schwierigkeiten, und andere werden wohl noch nachfolgen. Nun findet die Commission, es sey zu schwierig, dieses Gesez gehörig zu erläutern und naher zu bestimmen, und will also diese Bestimmungen alle dem Direktorium überlassen; allein keine Schwierigkeiten sollen uns abhalten, die Gesetze gehörig zu bestimmen, so daß so wenig als möglich Willkühr in ihrer Ausübung statt hat, denn sonst geben wir die Bürger des Staats der Willkühr der vollziehenden Macht preis, statt sie nur den Bestimmungen der Gesetze zu unterwerfen. Was nun die Sache selbst betrifft, so sehe ich keine besondern Schwierigkeiten in dem vorliegenden Fall; man behauptete zwar, jenes Gesez müsse gar keine Ausnahmen zulassen; ist dieses, so müssen auch alle unverehlichten Repräsentanten, und andere Beamte der Republik in ihren Gemeinden für diesen Militärdienst das Loos ziehen, welches man aber wohl nicht zulassen will; nehmen wir aber uns selbst hiervon aus, warum sollten nicht auch die übrigen Beamten ausgenommen werden, welche besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt so wichtig auf ihren Stellen sind, als mancher aus uns; ich fodre also, daß das Gesez, welches die Munizipal-Beamten vom Elitendienst ausnimmt, auch auf diesen Militärdienst angewandt werde, und also die Munizipalbeamten von dem Loosziehen für die stehenden Truppen befreie; diese Ausnahme wird um so weniger Schwierigkeiten haben, da gewiß wenigen Gemeinden zu Sinne kam, ihre Munizipalbeamten das Loos ziehen zu machen.

Koch gesteht, daß er im Grund Eschers Grundsätzen beistimmen muß; allein die Frage ist jezt, sind dieselben in dem gegenwärtigen Fall anwendbar? ich glaube nein. Ueberhaupt ist unser Gesez unvollständig gewesen, und da dasselbe innert 14 Tagen in Ausübung gebracht werden muß, so ist es unmöglich nun noch ein Erläuterungsgesez beizufügen, und folglich bleibt uns nichts übrig, als die Ausübung und also auch die Entscheidung über diese vorliegende Falle dem Direktorium zu überlassen, sobald wir aber in den Fall kommen, neue ähnliche Verfügungen zu treffen, so ist es dann durchaus nothwendig, dieselben näher zu bestimmen, und dasjenige beizufügen, was Escher schon jezt wünscht; ich stimme also für Annahme des Gutachtens.

Huber ist nicht in Eschers Grundsätzen, findet aber dessen ungeachtet seinen Vorschlag zwekmäßiger und anwendbarer, als den der Commission; denn diese Frage muß doch bestimmt entschieden werden, und es ist eine zwekmäßige Begünstigung für die Munizipalbeamten, wenn wir sie von dem Loosziehen für Stellung dieser stehenden Truppen ausnehmen. Die übrigen Schwierigkeiten aber, die über die Ausübung dieses Gesetzes entstehen mögen, kann man dem Direktorium zur Entscheidung überlassen.

Zimmermann stimmt dem Antrag der Commission bei, weil sonst die Ausübung unsers Gesetzes über Stellung der Soldaten für die stehenden Truppen der Republik zu große Schwierigkeiten leiden würde, denn wenn wir nun die vorgeschlagne erläuternde Ausnahme beifügen wollten, so müßten noch weit mehrere festgesezt werden, und dieses überlassen wir besser dem Direktorium.

Koch will sich gerne mit Hubern vereinigen.

Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Koch im Namen der gleichen Commission schlägt vor, in dem den 14ten d. M. bestimmten Besoldungsetat die Aenderung zu treffen, daß den Lieutenants der Cavallerie zwei, und den Hauptleuten drei Rationen Fourage, und dagegen den Infanterie-Bataillons-Chefs nur zwei Rationen Fourage gegeben werde. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklarung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Fortsetzung der Relation über die Rücknahme von Zürich.

Am 26ten (Sept.) des Morgens gegen 6. Uhr, begann das Feuer wieder; die Division des Gen. Lorge grif an, und unter einem äusserst hartnäckigen Kampf drang sie nach und nach in einer schiefen Schlachtordnung, deren rechter Flügel sich an die Limmat, der linke sich an